

SUBSTANZABHÄNGIGKEIT - PROBLEMSTELLUNG IN DER BEURTEILUNG DER FAHRTAUGLICHKEIT

HR Dr. Wilhelm SAURMA

Landespolizeidirektion Wien
Ref. A 1.3 Polizeiärztlicher Dienst



Verordnung des Bundesministers
für **Wissenschaft und Verkehr**
über die gesundheitliche Eignung zum
Lenken von Kraftfahrzeugen
(Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung - FSG-GV)

BGBl. II Nr. 322/1997 (CELEX-Nr.: 391L0439, 396L0047, 397L0026)

Begriffsbestimmungen



§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **ärztliches Gutachten**: ein von einem Amtsarzt oder von einem gemäß § 34 FSG bestellten sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin erstelltes Gutachten, das in begründeten Fällen auch fachärztliche Stellungnahmen, gegebenenfalls eine Beobachtungsfahrt gemäß § 9 FSG oder erforderlichenfalls auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu umfassen hat.

Begriffsbestimmungen



- § 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:
2. **fachärztliche Stellungnahme:** diese hat ein Krankheitsbild zu beschreiben und dessen Auswirkungen auf das Lenken von Kraftfahrzeugen zu beurteilen und ist von einem Facharzt des entsprechenden Sonderfaches abzugeben. In dieser sind gegebenenfalls auch die kraftfahrtspezifischen psychophysischen Leistungsfunktionen mitzubeurteilen.

Begriffsbestimmungen



§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

3. **verkehrspsychologische Untersuchung (VPU)** eines Bewerbers um eine Lenkberechtigung oder eines Führerscheinbesitzers: diese besteht aus
 - a) der Prüfung seiner kraftfahrtspezifischen verkehrspsychologischen Leistungsfähigkeit und
 - b) der Untersuchung seiner Bereitschaft zur Verkehrsanpassung.

Allgemeines



§ 2. (1) Das **ärztliche Gutachten** hat gegebenenfalls auszusprechen

1. ob und nach welchem Zeitraum eine *amtsärztliche Nachuntersuchung* erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen *ärztliche Kontrolluntersuchungen* erforderlich sind (Eintragung Code 104)
3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,
4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Ärztliche Kontrolluntersuchungen können als Bedingung gemäß § 8 Abs. 3 FSG im Zusammenhang mit einer Befristung als Voraussetzung für die amtsärztliche Nachuntersuchung vorgeschrieben werden.

Gesundheit



§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder

b) **andere Abhängigkeiten**, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Psychische Krankheiten und Behinderungen



§ 13

(1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrtspezifischen psychophysischen Leistungsfunktionen mitbeurteilt.

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel



§ 14

(1) Personen, die von Alkohol, einem **Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können**, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine **Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden**. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel



§ 14

(3) Personen, die **ohne abhängig zu sein**, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine **fachärztliche Stellungnahme** nachgewiesen.

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel



§ 14

(4) Personen, die aus **medizinischen** Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer **befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme** eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel



§ 14

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittel**abhängig waren** oder damit **gehäuften Missbrauch begangen haben**, ist nach einer **befürwortenden** fachärztlichen Stellungnahme und unter der Bedingung **ärztlicher Kontrolluntersuchungen** eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Zuweisungsformular



STAMPLEUE DER BEHÖRDE _____ TELEFON: _____
FAX: _____
Datum: _____

Name:
Geburtsdatum:
Adresse:

Zahl:

An den/ die
Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie

Betrifft: ERSUCHEN UM STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Bei oben genanntem(r) Führerscheinwerberin bzw. -besitzerin wurde eine Erkrankung,
Ihr Fachgebiet betreffend, festgestellt.

Zuweisungsgrund/Anamnese:

.....

.....

Führerscheinklasse: **Gruppe 1**
(= Klassen AM, A1A1, A2),
B, BE und F) **Gruppe 2**
(= Klassen C1C1, CE1CE1,
D1D1 und DE1DE1)

Diese Stellungnahme hat gemäß Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung zu enthalten:

- Identitätsnachweis des Patienten
- Vorgeschichte
- Diagnose
- Therapie und Compliance
- Aussage über Verlauf und Verschlechterungs- oder Rezidivneigung der Krankheit
- Alkohol: Besteht Missbrauch oder Abhängigkeit?
- Drogen: Besteht Missbrauch oder Abhängigkeit?
- Positive (befürwortende) oder ablehnende Stellungnahme zum Lenken eines Kfz obiger Gruppe, ggf. unter Mitbeurteilung der kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit (§ 13 Abs 1 FSG-GV)
- Empfohlene ärztliche Kontrolluntersuchungen – Grund angeben!

Mit freundlichen Grüßen

! INFORMATION FÜR DEN FÜHRERSCHEINWERBER/-BESITZER !

- 1) Diese Zuweisung ist dem Facharzt für Psychiatrie vorzulegen!
- 2) Die Kosten für die fachärztliche Stellungnahme im oben genannten Umfang sind von Ihnen zu tragen!

Diese Stellungnahme hat gemäß Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung zu enthalten:

- Identitätsnachweis des Patienten
- Vorgeschichte
- Diagnose
- Therapie und Compliance
- Aussage über Verlauf und Verschlechterungs- oder Rezidivneigung der Krankheit
- Alkohol: Besteht Missbrauch oder Abhängigkeit?
- Drogen: Besteht Missbrauch oder Abhängigkeit?
- Positive (befürwortende) oder ablehnende Stellungnahme zum Lenken eines Kfz obiger Gruppe, ggf. unter Mitbeurteilung der kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit (§ 13 Abs. 1 FSG-GV)
- Empfohlene ärztliche Kontrolluntersuchungen – Grund angeben!

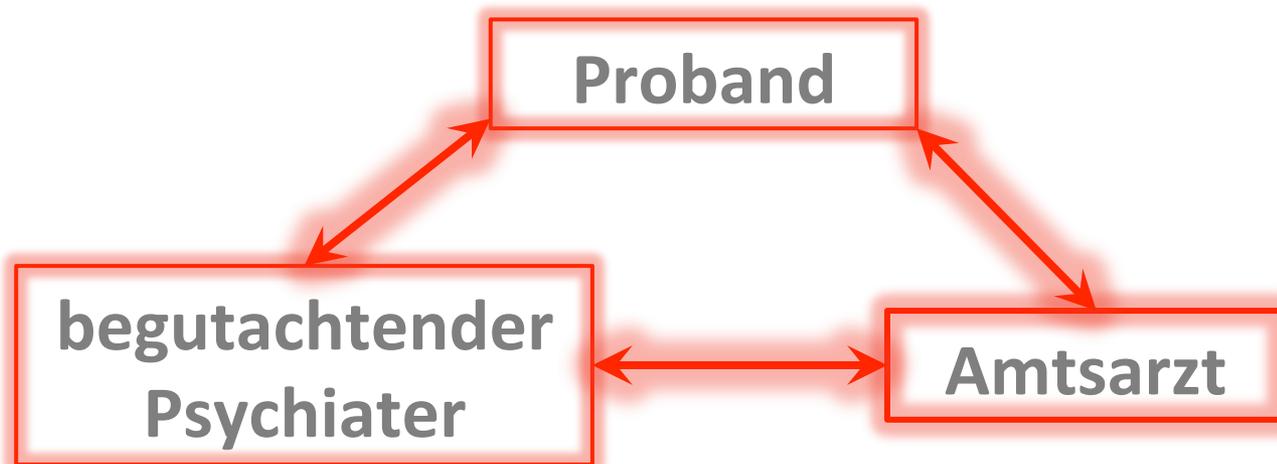
Inhalte der fachärztlichen Stellungnahme



- Anamnese
- Diagnose !!!
- Behandlungsart und Dauer
- Besteht eine Abhängigkeit !!!
- Befürwortende Stellungnahme bei Therapie mit Sucht- oder Arzneimitteln, die die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen können oder bei Personen, die gehäuften Missbrauch begangen haben oder abhängig waren.



Spannungsfeld





Problem

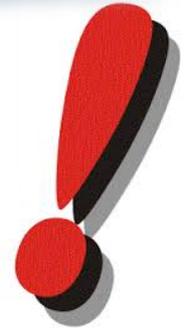
**begutachtender
Psychiater = Therapeut**



Sicher leben.

Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern

Ein Handbuch für Amts- und Fachärzte und die Verwaltung
erstellt im Auftrag des BMVIT unter der Leitung des KFV



***Beachtung, dass psychoaktive Substanzen
(Suchtgifte, Medikamente) durch C₂H₅OH
verstärkt werden.***

Code: 05.08

Relatives Unfallrisiko verschiedener medizinischer Zustandsbilder

Hauptkategorien	Relatives Risiko
Visuelle Beeinträchtigung	1,09
Auditive Beeinträchtigung	1,19
Arthritis/Bewegungsbeeinträchtigung	1,17
Herz-Kreislauf-Erkrankung	1,23
Diabetes mellitus	1,56
Neurologische Erkrankung	1,75
Geistige Störung	1,72
Alkoholismus	2,00
Drogen- und Medikamenteneinnahme	1,58
Nierenleiden	0,87
Kein auffälliger medizinischer Befund	1,00
Gewichteter Durchschnitt über alle Kategorien	1,33

Wunsch der Amtsärzte

- **Schlüssigkeit der Stellungnahme**
- **Verlauf und Prognose; unter zu Hilfenahme von Laborbefunden (Harn-nur nach kurzfristigster Einberufung, oder Haar)**
- **Kraftfahrerspezifische Leistungsfähigkeit**
- **Abstinenzzeitraum sollte zumindest 12 Monate, besser wäre 24 Monate, nachgewiesen werden, bevor „unbefristete Wiedererteilung“ empfohlen wird.**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**